

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Tel.: 06421/3873-0 Fax: 06421/3873-3244
E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de



Gz.: 2-MR-05-20-88-B-0001#005

Flurbereinigungsverfahren Dietzhöhlztal-Straßebersbach
Verfahrens-Nr.: VF 2088

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Marburg erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2012 im Flurbereinigungsverfahren Dietzhöhlztal-Straßebersbach wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter der Nr. 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 166 ha. Damit vergrößert es sich um 22 ha. Die von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke sind im Flurstücksverzeichnis (siehe unter dem Punkt „**Gründe**“) sowie in der Übersichtskarte (Anlage 1) und der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt somit den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dietzhölztal-Straßebersbach“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dietzhölztal.

4. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter 06421/3873-0, per Fax unter 06421/3873-3244 oder per E-Mail unter info.afb-marburg@hvbq.hessen.

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach

Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss und die Übersichtskarte (Anlage 1) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Dietzhöhlztal und in den angrenzenden Gemeinden Breidenbach und Eschenburg und in den Städten Haiger, Netphen und Bad Laasphe öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und den Gebietskarten (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Dietzhöhlztal, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhöhlztal während der Dienstzeiten. Aufgrund der derzeitigen Corona-Sicherheitsregelungen erfolgt die Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung (Telefon: 02774- 8070).

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten (Anlage 2) über die Internetadresse <http://www.hvbq.hessen.de/VF2088> abrufbar.

Gründe

Begründung für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dietzhölztal-Straßebersbach aus dem Beschluss vom 12.12.2012:

Die Mobilisierung und Generierung von nachwachsenden Rohstoffen und damit auch die Nutzung der Holzreserven aus Klein- und Kleinstprivatwäldern gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Bewirtschaftung von Kleinprivatwaldflächen wird jedoch aufgrund der vorhandenen Probleme in der Flurstücks- und Eigentumsstruktur, z. B. starke Besitz-Zersplitterung, fehlende Eigentumssicherheit, fehlende Erschließung, oftmals stark erschwert.

Das Flurbereinigungsverfahren in Teilen der Gemarkung Straßebersbach ist notwendig, um diesen strukturellen Problemen im Kleinprivatwald wirksam entgegenzutreten und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung im Klein- und Kleinstprivatwald zu schaffen.

Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Neuordnung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten – Schaffung größerer wirtschaftlicher Einheiten; Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Flurstücken
- Verbesserung der Grundstückserschließung, z. B. durch Verbreiterung der Wege und Ausbaumaßnahmen im Wegenetz
- Auflösung von Landnutzungskonflikten und Minimierung der landeskulturellen Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft durch Bodenordnung und Unterstützung bei waldbaulichen Maßnahmen, z. B. gezielte Beseitigung einzelner Aufforstungen oder Schaffung einer eindeutigen Feld-Wald-Grenze
- Maßnahmen der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes
- Förderung von Tourismusinfrastruktur und Naherholung, z. B. Instandsetzung und Beschilderung der Rad- und Wanderwege
- Regelung und Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse

1. **Änderung** des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens:

Während der Planungsphase zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan haben sich Aspekte ergeben, die eine Änderung der Verfahrensabgrenzung notwendig machen.

Aufgrund des Bebauungsplanes „Erweiterung in der Heg I“ von 2019 durch die Gemeinde Dietzhölztal sowie der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „In der Heg II“ werden Grundstücke der Gemarkung Straßebersbach Flur 7 und Flur 8 siehe Anlage 2 durch den 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossen.

Die nördliche Flurbereinigungsverfahrensgrenze verläuft an der Gemarkungsgrenze Straßebersbach/Mandeln im Nonnenbachtal. Eine Erschließung eines Großteils der hier befindlichen privaten Flächen ist derzeit nicht möglich. Sowohl das Fließgewässer als auch ein durch die Landwirtschaft und die Bevölkerung intensiv genutzter nördlich des Nonnenbachs verlaufender Haupterschließungsweg befinden sich teilweise nicht im öffentlichen Eigentum.

Durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes wird eine Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse in diesem Bereich möglich.

Die Gemeinde Dietzhölztal erhält die Möglichkeit durch geplante Maßnahmen der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes im Nonnenbachtal beizutragen.

Der landwirtschaftliche Verkehr zwischen den Gemarkungsteilen Straßebersbach und Mandeln nutzt derzeit die Ortslage Mandeln.

Durch die Zuziehung kann das Wegenetzes im Verfahrensgebiet optimiert und eine Ortsdurchfahrung mit landwirtschaftlichen Geräten eingeschränkt werden.

Der Haupterschließungsweg im südlichen Verfahrensteil wird der heutigen und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr gerecht und soll erneuert werden. Durch eine kleinräumige Zuziehung kann die gesamte Wegeparzelle fachgerecht hergestellt werden.

Die **Zuziehung** unten aufgeführten Grundstücke dienen der Erfüllung der Ziele im Flurbereinigungsbeschluss:

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
Straßebersbach	9	8/2, 10-12, 378/1, 378/2, 381/1, 382/1
Mandeln	24	3216-3278, 4163-4170
	25	3377-3403, 4177-4182, 4183/1
	30	3/2
	4	537-543, 544/3, 545-551, 552/2, 553-613, 614/1, 614/2, 615, 616/1, 617/2, 619/1, 620-626
	10	1368/1, 1369-1389, 3916-3921
	22	2980/2, 2981, 2982/3, 2983-2991, 2992/1, 2993/1, 2994/1, 2995-3029, 4137-4143, 4144/1
	28	3813
	29	4214
Steinbrücken	1	74, 75, 76, 77, 141/2

Der **Ausschluss** der unten aufgeführten Grundstücke hilft die Realisierung des Flurbereinigungsverfahrens zu beschleunigen:

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
Straßebersbach	7	254, 256/1, 257-266, 267/1, 269-274, 275/1, 277-279, 280/1, 282-325, 327/1, 328-339, 341/1, 342-345, 381-387, 388/2, 389/1
	8	191/1, 195-197, 202/1, 278, 279/2

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 17.06.2021 mit einer pandemiebedingten digitalen Aufklärung (<https://hvbg.hessen.de/VF2088>) gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Zusätzlich waren die Unterlagen bei der Gemeinde Dietzhölztal in Papierform erhältlich. Die Eigentümer erhielten die Möglichkeit am 25.06.2021 und darüber hinaus telefonisch weitere Informationen einzuholen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 12.10.2021

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -



(Mause, Amtsleiter)